

**RECHTSANWALT  
PROF. DR. JÖRG HIMMELREICH**

Prof. Dr. Jörg Himmelreich | Kaiserdamm 20 | 14057 Berlin

Kaiserdamm 20  
14057 Berlin  
Tel.: + 49 30 8599660  
Mob.: +49 176 76 957043  
info@rechtsanwalt-himmelreich.online  
beA: Jörg Himmelreich

Berlin, den 22. Februar 2021

Rechtliche Stellungnahme im Auftrag der Deutschen  
Umwelthilfe e.V.

zur Genehmigung der Beschlusskammer 7 der Bundesnetz-  
agentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und  
Eisenbahnen, Bonn, vom 30.11. 2020 (Az. BK7-18-063) der  
Freistellung des Betriebs des LNG-Terminals Brunsbüttel von  
der Anwendung der Wettbewerbsregulierungen der §§20 – 25  
EnWG gem. § 28a EnWG.

## Zusammenfassung

1. Der Beschluss der 7. Beschlusskammer der Bundesnetzagentur vom 30. November 2020, den Betrieb des LNG-Terminals Brunsbüttel der German LNG Terminal GmbH nach §28a Abs.1 EnWG von den Anwendungen der Wettbewerbsvoraussetzungen der §§ 20 bis 25 EnWG freizustellen, ist rechtswidrig.

2. Eine Tatbestandsvoraussetzung für diese Genehmigung ist, dass durch diese Freistellung nach §28a Abs.1 Ziff.1 EnWG die Versorgungssicherheit verbessert wird. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist nach den Zwecksetzungen des §1 Abs.1 EnWG für das gesamte EnWG teleologisch auszulegen. Dabei ist das Prinzip der Umweltverträglichkeit eine herausragende Zwecksetzung des EnWG, die durch die Legaldefinition des §3 Ziff.33 EnWG noch besonders hervorgehoben wird und gegenüber der Förderung des Wettbewerbs noch vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Genehmigung der BNetzA klammert rechtswidrig den Gesetzeszweck der Umweltverträglichkeit bei der Anwendung des Begriffs der Versorgungssicherheit gänzlich aus.

3. Wegen der Querschnittsfunktion der Gesetzeszwecke verwandter Gesetze hätten in das Verständnis der Umweltverträglichkeit auch die Gesetzesziele des Erneuerbaren-Energien-Gesetz mitberücksichtigt werden. Diese sehen eine ambitionierte Reduktion des Verbrauchs fossiler Energieträger bis hin zur Klimaneutralität im Jahre 2050.

4. Den Betrieb eines LNG-Terminals zur Anlandung und Weiterleitung auch von Fracking Gas noch durch die Befreiung von essentiellen Wettbewerbsvoraussetzungen zu fördern steht in fundamentalem Widerspruch zum Gesetzeszweck des EnWG und seiner verwandten Gesetze.

5. Selbst die wirtschaftliche Komponente des Begriffs der Versorgungssicherheit überprüft die BNetzA nur unzureichend. Pauschal übernimmt sie die zweifelhaften Prognosen des Gutachtens der Antragstellerin über einen wachsenden Gasimportbedarf und die Erfordernis mögliche Versorgungslücken wegen fehlender Infrastruktur zu überbrücken. Dass 50% der bereits existierenden LNG-Terminal-Infrastruktur in der EU-27 mangels Nachfrage nicht genutzt werden, ignoriert die BNetzA genauso wie die Tatsache, dass die UniperSE für den LNG-Terminal Wilhelmshaven bereits das Projekt für den LNG-Import aufgegeben hat. Die Bundesregierung selbst geht in ihrem Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan vom 15.6.2020 von einer Verringerung der Gasnachfrage aus. Es besteht auch wirtschaftlich gar keine hinreichende Gasnachfrage, die den Betrieb eines LNG-Terminals Brunsbüttel erforderlich machte. Wo keine Nachfrage, da auch keine Verbesserung von Wettbewerb und Versorgungssicherheit!

6. §28a Abs.1 EnWG setzt Art.36 Abs.9 der europäischen Richtlinie 2009/73/EG um. In den einschlägigen Bestimmungen der

europäischen Verträge EUV und AEUV (Art.3 EUV, Art.11 AEUV und Art.191 ff. AEUV) wird dem Umweltschutz und der Umweltpolitik als wesentlichen Zielen der Union eine ungleich wichtigere Bedeutung eingeräumt als in Art. 20 GG und den Zwecken des EnWG. So gewinnt der Begriff der Versorgungssicherheit in Art.36 Abs.9 RL 2009/73/EG in seiner europarechtlichen Auslegung ein noch viel höheres Gewicht als in der Auslegung des deutschen Gesetzes.

7. Daher kann die Europäische Kommission die Freistellungs-genehmigung der BNetzA des Betriebs des LNG-Terminals Brunsbüttel von den Wettbewerbsauflagen der RL 2009/73/EG nicht genehmigen.

## **I. Gutachtauftrag**

Die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation Post und Eisenbahnen, Bonn, hat am 30.11.2020 – unter Az. BK7-18-063 - (im folgenden: 7.BK BNetzA) beschlossen, auf Antrag der German LNG Terminal GmbH, Brunsbüttel, deren in der LNG-Anlage Brunsbüttel geplanten Kapazitäten einer kombinierten Import- und Flüssigerdgasanlage unter Anordnung einzelner Maßgaben von der Anwendung der Wettbewerbsregulierungen der §§20 – 25 EnWG gem. § 28a EnWG freizustellen.

Diese Freistellungsgenehmigung liegt derzeit der Europäischen Kommission Generaldirektorat Energie (EU KOM GD Energie) zur Genehmigung nach Art. 36 Abs. 9 der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (Richtlinie 2009/73/EG) vor.

Auftragsgemäß soll diese Freistellungsgenehmigung in rechtlicher Hinsicht begutachtet werden.

Dabei soll vor allem die Vereinbarkeit dieser Genehmigung mit den bundesdeutschen (II.) und den EU-Regelungen (III.) zum Umweltschutz betrachtet werden. Die Sachverhaltsermittlung zur Einschätzung der zukünftigen Nachfrage auf dem deutschen und europäischen Gasbinnenmarkt findet unter II.7. und II.8. besondere Berücksichtigung.

## **II. Der Freistellungsbescheid nach §28a EnWG und deutsches**

## Umweltrecht.

### 1. Die Zweckbestimmungen des EnWG

§1 Abs. 1 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) <sup>1</sup> enthält die Zweckbestimmungen des EnWG:

*„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und **umweltverträgliche** leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, **die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.**“*

Dabei sind Sicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit unverzichtbare und gleichrangige Ziele, wie schon die amtliche Begründung des Gesetzgebers zur Novellierung des EnWG 1998 deutlich machte. <sup>2</sup> Später, im Jahre 2005, wurde diese Zwecktrias noch um die Zwecke der Verbraucherfreundlichkeit und der Effizienz ergänzt. Der später mit der EnGW Novelle 2011 hinzugefügte Halbsatz, nach dem Energieversorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas **„zunehmend auf erneuerbarer Energie beruht“**, stellt zwar keine eigene weitere Zielbestimmung dar, aber er bewirkt jedenfalls, dass die einzelnen Gesetzeszwecke des § 1 Abs. 1 EnWG bei ihrer Interpretation nunmehr im Lichte eines besonderen Rückgriffs auf erneuerbare Energien ausgelegt werden müssen.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, S. 3621), in Kraft getreten am 13.07.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) m.W.v. 01.01.2021. Dem Bescheid der BNetzA liegt indessen die vor dem 12.12.2019 geltende Fassung des EnWG bzw. die vor Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie (EU) 2019/692 geltende Fassung des Art. 36 Richtlinie 2009/73/EG zugrunde, da der Antrag vor der Novellierung gestellt wurde.

<sup>2</sup> BT-Drs. 806/96, S. 27.

<sup>3</sup> Theobald, in: Theobald/Kühling, Energierecht Kommentar, §1 EnWG Rn. 5, 107. EL Juli 2020.

## 2. Verhältnis der Zwecke des § 1 Abs.1 EnWG zueinander

Dieses Fünfeck der Gesetzeszweck dient als Hilfe bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des EnWG. Wie die Bundesregierung schon in den Gesetzgebungsverfahren zu den Novellierungen des §1 EnWG 1998/2003<sup>4</sup> festhielt, besteht zwar zwischen den einzelnen in § 1 Abs. 1 EnWG aufgeführten Zielen kein Rangverhältnis. Diese Begründung zum Verhältnis der fünf unterschiedlichen, in der konkreten Rechtsanwendung gelegentlich auch gegensätzlichen Ziele des EnWG musste spätestens seit der Verabschiedung der EnGW Novelle 2005 die Frage aufwerfen, in welchem Verhältnis diese fünf Ziele zueinander denn nun stehen, wenn es kein Rangverhältnis zwischen ihnen gibt. Die h.M. geht heute davon aus, dass sich die „Zielpluralität“ oder sogar „Zielantinomie“ nur dahingehend auflösen lässt, dass den Zielen der Sicherheit, des günstigen Preises und der Umweltverträglichkeit die Eigenschaft von Hauptzielen zukommt.<sup>5</sup> Wie diese drei Hauptziele des EnWG bei der Auslegung zu gewichten sind, ist eine Frage des Einzelfalls. Dabei ist eine weitest gehende Berücksichtigung aller drei Hauptzweckbestimmungen anzustreben, eine gänzliche Nichtberücksichtigung eines Hauptzwecks ist zu vermeiden.

Dieser Zweckbestimmung des §1 Abs. 1 EnWG werden die Adressaten – hier im Genehmigungsverfahren des §28a EnWG die

---

<sup>4</sup> Amtl. Begründung Nr. I, 3 (Ausgangslage), BT-Drs. 13/7274.

<sup>5</sup> Theobald, a. a. O. Rn. 7. Vgl. auch Nordmann, Verhältnis der Gesetzeszwecke des §1 Abs.1 EnWG, in: Nordmann, Integrierte Energie- und Klimapolitik: Die Sicherstellung der Erdgasversorgung, Baden-Baden 2012, S.84ff.

BNetzA – nur gerecht, wenn sie sie bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessensentscheidungen mitberücksichtigen.

Eine Auffassung die in den drei Haupt-Zweckbestimmungen des §1 Abs. 1 EnWG eine „bloße symbolische Gesetzgebung“ sähen, verwandelten diese Zweckbestimmung in einen reinen „Etikettenschwindel“.<sup>6</sup>

Vielmehr gebietet das Ziel des Umweltschutzes, alle volkswirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten zur Energieeffizienzsteigerung und zum Energiesparen zu nutzen.<sup>7</sup>

### 3. Die Gesetzesziele des §1 Abs. 2 EnWG

Die Gesetzeszwecke des §1 Abs.1 EnWG werden durch die Gesetzesziele des §1 Abs. 2 EnWG ergänzt:

*„Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen.“*

Sie stehen nicht im Verhältnis der Spezialität zu den Zwecken, sondern bilden eine Zielvorgabe für die Auslegung und Anwendung

---

<sup>6</sup> Nordmann, Funktion der Zweckbestimmung, a.a.O., S. 76ff.( 77).

<sup>7</sup> Hellermann in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG-Kommentar, §1 Rn.35.

der Vorschriften über die Regulierungen der Teile 2 und 3,<sup>8</sup> also auch des §28a. Die Regel des § 1 Abs.2 EnWG dient u.a. der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung leitungsgebundener Energie,<sup>9</sup> sodass das Wettbewerbsziel zu den fünf Zielen des §1 Abs.1 EnWG hinzutritt. Aber dabei stellt der Wettbewerb zwar ein Mittel bzw. einen Ordnungsrahmen zur Erreichung der Gesetzeszwecke des §1 Abs.1 EnWG dar<sup>10</sup>, ist jedoch selbst kein Endziel, sondern nur ein Zwischenziel zur Erreichung der Zwecke des Abs. 1<sup>11</sup>, und damit auch dem der Umweltverträglichkeit als einem der Hauptzwecke des §1 Abs.1 EnWG.

#### 4. Die Legaldefinition der Umweltverträglichkeit des § 3 Ziff.33 EnWG

Zudem wird die Umweltverträglichkeit i.S. des EnWG auch in seinem §3 Ziff.33 eigens legal definiert und damit als Ziel des Gesetzes noch einmal besonders hervorgehoben. „Umweltverträglichkeit ist damit einer der grundlegenden Gesetzeszwecke des EnWG“.<sup>12</sup> Eine möglichst umweltverträgliche Energieversorgung ist per definitionem nur gegeben, wenn

- Erzeugung, Fortleitung und Abgabe den Anforderungen

---

<sup>8</sup> Hellermann in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG-Kommentar, §1 Rn.48. Nordmann, Verhältnis der Gesetzeszwecke zum Gesetzesziel, in: Nordmann, a.a.O, S. 99ff. (99).

<sup>9</sup> Zur Infrastruktur leitungsgebundener Energie gehören auch LNG-Terminals: Däuper in: Theobald/Kühling, Energierecht Kommentar, 106. EL April 2020, §28a EnWG Rn.11.

<sup>10</sup> Nordmann (Gesetzeszwecke), a.a.O., S.104.

<sup>11</sup> Salje, Energiewirtschaftsgesetz, §1 Rn. 80 spricht von einem „Unterziel“.

<sup>12</sup> Hellerman, a.a.O., §3 Rn.56.

- genügen, die aus der Sicht nachhaltiger, insbesondere sparsamer und rationeller Energieversorgung zu stellen sind,
- Ressourcen schonend und dauerhaft genutzt werden und
  - die Umwelt möglichst wenig belastet wird.<sup>13</sup>

## 5. Inhaltliche Komponenten des Begriffs der Versorgungssicherheit i. S. d. § 28a Abs.1 Nr. 1 EnWG

Die so definierte und bestimmte Umweltverträglichkeit muss daher als wesentliches Auslegungsprinzip des EnWG auch die Begriffe der materiellen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach §28a EnWG prägen, und zwar hier vor allem die Voraussetzungen des § 28a Abs.1 Nr. 1 EnWG:

*„§ 28a Neue Infrastrukturen“*

*„(1) Verbindungsleitungen zwischen Deutschland und anderen Staaten oder LNG- und Speichieranlagen können von der Anwendung der §§ 8 bis 10e sowie §§ 20 bis 28 befristet ausgenommen werden, wenn*

*1. durch die Investition der **Wettbewerb** bei der Gasversorgung und die **Versorgungssicherheit** verbessert werden,.....“*

Der Begriff der Versorgungssicherheit ist daher auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit – als einem der drei wichtigsten Gesetzeszwecke des gesamten EnWG - des Betriebs des LNG - Terminals hin auszulegen. Die Freistellungsgenehmigung der 7.BK der BNetzA mit ihren detaillierten Auflagen zur Preisgestaltung, zur

---

<sup>13</sup> Theobald/Kühling, a.a.O., §3 Nr.33 Rn.256.

Kapazitätsauslastung und zur Zulassung Dritter für den Terminal-Betrieb reduziert dagegen den Begriff der Versorgungssicherheit des §28a EnWG in unzulässiger Weise entgegen dem ausdrücklichen, wesentlichen Zweck des gesamten EnWG alleine auf eine rein wirtschaftliche, durch Wettbewerb preiseffiziente Versorgungssicherheit (vgl. Beschluss 7.BK BNetzA 30.11.2020, S. 31ff.). Die gesamte Freistellungserklärung enthält keinen einzigen Hinweis darauf, dass die BNetzA die Umweltverträglichkeit des Betriebs des LNG-Terminals Brunsbüttel in ihrer Auslegung des Begriffs der Versorgungssicherheit mit den anderen Gesetzeszwecken, u.a. mit dem der Preiseffizienz zumindest versucht in Einklang zu bringen, was Sinn und Zweck der Formulierung der Hauptgesetzeziele in §1 Abs.1 EnWG gebieten. Die BNetzA ignoriert die Umweltverträglichkeit bei der Begriffsbestimmung der Versorgungssicherheit schlicht gänzlich. Diese vollständige Exklusion der Umweltverträglichkeit als Auslegungszweck des EnWG aus dem Begriff der Versorgungssicherheit in §28a Abs.1 EnWG und diese alleine auf die wettbewerbliche Begriffsfacette zu reduzieren ist mit den Gesetzeszielen §1 Abs.1 EnWG nicht vereinbar.

Neben der Umweltverträglichkeit als Hauptzweck des EnWG nach §1 Abs.1 EnWG bewirkt der mit EnGW Novelle 2011 dort eingefügte Halbsatz, nach dem die Energieversorgung „zunehmend auf erneuerbarer Energie“ beruhen soll, zwar keinen eigenen Gesetzeszweck für das EnWG, führt aber jedenfalls dazu, die Zwecke der Preisgünstigkeit, der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit des §1 Abs. 1 EnWG zudem im Lichte eines besonderen Rückgriffs auf erneuerbare Energien zu verstehen.

Insofern ist der Begriff der Versorgungssicherheit in § 28a Abs.1 EnWG nicht nur im Hinblick darauf zu verstehen, inwieweit der Wettbewerb auch umweltverträglich ist, sondern wie zuträglich er der Energieversorgung durch erneuerbare Energien ist. Auch diese Implikation des Begriffs der Versorgungssicherheit ignoriert die Freistellungsgenehmigung der 7. BK der BNetzA völlig. Vielmehr widerspricht der Betrieb des LNG-Terminals Brunsbüttel zum weiteren Import von Gas dem Zweck der Umweltverträglichkeit in §1 Abs.1 EnWG i.V.m. §3 Ziff.33 EnWG: denn er genügt weder den Anforderungen der Erzeugung, Fortleitung und Abgabe den Anforderungen, die aus der Sicht nachhaltiger, insbesondere sparsamer und rationeller Energieversorgung zu stellen sind, noch trägt er dazu bei, dass Ressourcen schonend und dauerhaft genutzt werden noch belastet der weitere zukünftige Gasverbrauch die Umwelt möglichst wenig (vgl. die Begriffsbestimmung der Umweltverträglichkeit oben S.6).

## 6. Relevanz des Erneuerbaren – Energien - Gesetz (EEG)<sup>14</sup>

Den Zweckbestimmungen eines Gesetzes kommt auch eine „Querschnittsfunktion“ zu<sup>15</sup>. Die Zwecksetzungen können eine Ausstrahlungswirkung auf die gesetzlichen Nachbarmaterien entfalten.<sup>16</sup> Das gilt für die Gesetzeszwecke des §1 Abs.1 EnWG, aber auch umgekehrt für die in § 1 Abs. 1 EEG formulierten

---

<sup>14</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138).

<sup>15</sup> Nordmann, a.a. O., S.78

<sup>16</sup> Ebenda.

Gesetzeszwecke des EEG, die ihrerseits wieder vor dem Hintergrund einer Einheitlichkeit der umweltrechtlichen Rechtsordnung auf die Gesetzeszwecke des §1 Abs. 1 EnWG zurückwirken und so in die Auslegung von dessen unbestimmten Rechtsbegriffen mittelbar miteinfließen,<sup>17</sup> und damit auch in den Begriff der Versorgungssicherheit des §28a EnWG.

Zu den auch schon im Zeitpunkt der Antragstellung durch die German LNG Terminal GmbH Brunsbüttel vom 26. Juli 2018 festgeschriebenen Zielen des (EEG) , heißt es ausdrücklich:

*„§1 Zweck und Ziel des Gesetzes*

*(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.*

*(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens **80 Prozent bis zum Jahr 2050** zu erhöhen. Hierzu soll dieser Anteil betragen:*

---

<sup>17</sup> Nach §2 Abs.2 EnWG bleibt die Anwendbarkeit des EEG durch das EnWG unberührt. Auf einzelne konkreten Rückbezüge des EnWG auf das EEG verweist: Hellermann, in: Hellermann/Hermes, a.a.O., §1 Rn. 16.

**1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und**

**2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035.“<sup>18</sup>**

Diese konkreten Ziele der Erhöhung des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms auf bis zu 40 bis 45% bis zum Jahr 2025 und 55 bis 60% bis zum Jahr 2035 können über die Umweltverträglichkeit nach §1 Abs.1 EnWG auch bei der Begriffsbestimmung der Versorgungssicherheit des §28a EnWG nicht völlig unberücksichtigt bleiben.

Mit dem Betrieb einer kombinierten Import- und Flüssigerdgasanlage in der LNG-Anlage Brunsbüttel durch die German LNG Terminal GmbH, Brunsbüttel sollen 8 Mrd. Kubikmeter LNG pro Jahr über zwei Tanks importiert, gasifiziert und weitergeleitet werden. Ausweislich eines Schreibens des Bundesministers der Finanzen Olaf Scholz wird das Flüssiggas aus den USA, - das durch Fracking gewonnen wird - importiert und in den deutschen und europäischen Gasmarkt eingespeist werden.<sup>19</sup> Die Freistellungsgenehmigung erfordert einen Baubeginn spätestens bis 2025 und gilt bis zum Jahre also bis zu einem Jahr, in dem nur noch 20% des Bruttostromverbrauchs aus fossilen Energien erzeugt werden sollen. Ein solcher Betrieb eines LNG – Terminals, dessen Flüssiggas sich aus Fracking Gas speist, trägt der Dimension der Umweltverträglichkeit der Versorgungssicherheit in §28a EnWG nicht nur nicht Rechnung, sondern er schadet der

---

<sup>18</sup> BGBl. 2014 Teil I vom 21. Juli 2014, S.1067.

<sup>19</sup> Vgl. Schreiben Minister BMF, Olaf Scholz vom 7. August 2020 an US Secretary of Treasury Steve Mnuchin, [https://www.duh.de/fileadmin/user\\_upload/download/Projektinformation/Energiewende/200807\\_Schreiben\\_Scholz\\_Mnuchin.pdf](https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/200807_Schreiben_Scholz_Mnuchin.pdf).

Versorgung unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes.

## 7. Wettbewerb und Versorgungssicherheit nach § 28a Abs. 1 EnWG

Ohne Kenntnis der beigebrachten Marktstudien der Antragstellerin über die zukünftige Gasnachfrage- und Wettbewerbsentwicklung auf dem deutschen und europäischen Gasmarkt und der Bestätigung des tatsächlichen, verbindlich gebuchten Interesses an nachgefragten Abnahmekapazitäten für den LNG – Terminal Brunsbüttel scheint es anhand der öffentlich zugänglichen Informationen unter Wettbewerbsgesichtspunkten keinen wirtschaftlichen Bedarf für die Nachfrage nach LNG zu geben.

Öffentlich bekannt ist indessen, dass nach der Auffassung neutralen, unparteiischen Sachverständiger der Bau von zusätzlichen LNG-Terminals völlig überflüssig ist, da 50% der verfügbaren, bereits existierenden LNG Terminals in der EU 27 mit einer Anlandekapazität von insgesamt 165 Mrd. Kubikmetern Erdgas nicht genutzt werden, es also gar keine hinreichende Gasnachfrage auf dem EU-Gas-Binnenmarkt dafür gibt.<sup>20</sup>

Die Uniper SE hat nach Abschluss des Interessebekundungsverfahrens Ende Oktober 2020 ihr Projekt des LNG-Terminals Wilhelmshaven wegen mangelnden Buchungsinteresses für die Gasabnahme in der bisherigen Form für LNG eingestellt und prüft jetzt die Verwendung der Infrastruktur für

---

<sup>20</sup> Dokumentation des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Deutschen Bundestags, - WD 5 - 3000 - 094/20 - , Zum Erdgaspipeline-Projekt Nord Stream 2 vom 14. September 2020, S.10. Matthes, Öko-Institut, Freiburg i. Br., „Europa braucht Nord Stream 2 nicht“, DIE ZEIT vom 9. September 2020.

Wasserstoff.<sup>21</sup>

Diese Entscheidung ist eine Bestätigung für die zuvor genannte Analyse, dass es also gar keine hinreichende Gasnachfrage auf dem EU-Gas-Binnenmarkt gibt, die es rechtfertigte einen weiteren LNG – Terminal in Betrieb zu nehmen.

Die German LNG Terminal GmbH, Brunsbüttel, hat vom 29.10.2019 bis 28.11.2019 ein Interessenbekundungs-verfahren durchgeführt (Beschluss 7.BK BNetzA, I. Gründe, Ziff. (14), S. 10) , dessen Ergebnis der 7.BK bekannt ist, aber nicht der Öffentlichkeit. Das Ergebnis dient der Antragstellerin dazu, Bedenken hinsichtlich der von der 7.BK angekündigten Kürze der Fristen im UIOLI-Verfahren und der unterjährigen kurzfristigen Vergabe zurückgehaltener Kapazitäten zu begründen, (7. BK BNetzA, S.10). Das Ergebnis war offensichtlich nicht nur positiv. Denn die Eröffnung des Interessenbekundungsverfahrens teilt die Antragstellerin öffentlich mit, das Ergebnis hingegen nicht.<sup>22</sup>

Einen Grund, sofern es überhaupt ein zumindest eingeschränktes Abnahmeinteresse tatsächlich geben sollte, warum dies nun gegenüber dem Terminal Brunsbüttel bestehen sollte, gegenüber dem Terminal Wilhelmshaven hingegen nicht, ist nicht bekannt. Vielmehr erklärten indessen die RWE und die Antrag stellende German LNG Terminal GmbH am 18. Juni 2020, eine Vereinbarung in Form eines „Memorandum of Understanding“ abgeschlossen zu

---

<sup>21</sup> Mitteilung LNG Terminal Wilhelmshaven GmbH vom 6. November 2020, <https://www.uniper.energy/news/de/ltew-prueft-neue-ausrichtung-der-planungen-fuer-ein-importterminal-in-wilhelmshaven>, (14. Februar 2021).

<sup>22</sup> Pressemitteilung German LNG Terminal vom 29.Oktober 2018, <https://germanlng.com/wp-content/uploads/2019/11/Bekanntmachung-Interessenbekundungsverfahren-2019-11-28-1.pdf> (14. Februar 2021)

haben, „gemeinsam die Möglichkeit zu erkunden“, die LNG - Infrastruktur in Brunsbüttel für den Import von Wasserstoff zu nutzen.<sup>23</sup> Wie die Wilhelmshaven Terminal GmbH scheint die German LNG Terminal GmbH gleichfalls entgegen ihres ursprünglich gestellten Antrags vom 26. Juli 2018 für die Freistellung nach §28a EnWG heute offensichtlich auch nicht mehr von einem hinreichenden Interesse für die Gasabnahme aus dem LNG-Terminal Brunsbüttel auszugehen.

Dagegen beurteilt die 7.BK BNetzA die zukünftige Nachfrage auf dem Gasbinnenmarkt höchst pauschal mit der Feststellung:

„Aufgrund eines starken Rückgangs der EU-Eigenproduktion, der auch bei Annahme einer leicht sinkenden Nachfrage nicht vollständig aufgefangen werden kann, kann man insgesamt von einem sich vergrößernden Importbedarf ausgehen. Um die Gasnachfrage in Deutschland und in der Europäischen Union zu befriedigen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten“ (Beschluss 7.BK BNetzA, S. 39).....

Diese Feststellung entbehrt jeder solideren Marktanalyse und erscheint recht spekulativ angesichts der in der breiten Öffentlichkeit bekannten Informationen. Tatsächlich sind Gasnachfrage und Gasimport in die Bundesrepublik im Jahre 2020 gesunken und werden Covid-19 bedingt auch 2021 niedriger bleiben als vor

---

<sup>23</sup> Pressemitteilungen RWE und German LNG vom 18. Juni 2020, <https://www.group.rwe/presse/rwe-supply-and-trading/2020-06-18-german-lng-terminal-und-rwe-pruefen-moeglichkeiten-fuer-wasserstoff-in-brunsbuettel> (14. Februar 2021); <https://germanlng.com/wp-content/uploads/2020/06/2020-06-18-Press-Release-German-LNG-Terminal-and-RWE-pruefen-Moeglichkeiten-fuer-Wasserstoff-DEU-final-005.pdf> (14. Februar 2021).

Ausbruch der Pandemie angenommen.<sup>24</sup>

Für ihre Spekulation über den Gasimportbedarf bezieht die BNetzA sich insbesondere auf die Markteinschätzung des von der Antragstellerin beigebrachten – öffentlich nicht zugänglichen - Gutachtens der Frontier Economics, Ökonomische Begutachtung LNG-Terminal Brunsbüttel, und eigene überschlägige Markteinschätzungen mit einem Prognosezeitraum bis zum Jahre 2030 (7. BK BNetzA, S. 24ff.). Dass ein – nicht öffentlich bekanntes - von der Antragstellerin beigebrachtes Gutachten, eine anhaltende oder gar wachsende Gasnachfrage auf dem Gasbinnenmarkt im Sinne der Antragstellerin prognostiziert und damit den Betrieb eines LNG-Terminals für erforderlich hält, liegt nahe. Um so weniger verständlich ist es, dass die BNetzA sich vornehmlich auf dieses Sachverständigengutachten bezieht.

Für ihre den Interessen des Auftraggebers willfährigen Gutachten ist Frontier Economics schon im Zusammenhang mit den Verfahren des Projekts Nord Stream 2 bekannt. Auch darin hat sie die dringende Erforderlichkeit des Baus und Betriebs des Projekts Nord Stream 2 für den EU – Gasbinnenmarkt mit einer prognostizierten Steigerung der Gasnachfrage begründet.<sup>25</sup> Tatsächlich ist die Gasnachfrage im Jahre 2020 – auch, aber nicht nur Corona bedingt – um 7% gesunken. Nord Stream 2 ist entgegen der Prognosebasis

---

<sup>24</sup>“Mehr Angebot als Nachfrage – die LNG – Blase droht zu platzen” , Handelsblatt 11. Juli 2020. Zusammenfassung des Energy Outlooks 2020 der IEA, IEA begründet Rückgang der Gasnachfrage:  
[https://blog.energybrainpool.com/world-energy-outlook-2020-neue-commodity-szenarien-beeinflussen-den-strompreis-langfristig/\(15.Februar.2021\).](https://blog.energybrainpool.com/world-energy-outlook-2020-neue-commodity-szenarien-beeinflussen-den-strompreis-langfristig/(15.Februar.2021).)

<sup>25</sup> WPD a.a.O, Das Gutachten der Flo ist auf ihrer offiziellen Website nicht mehr verfügbar.

der Frontier Economics immer noch nicht fertiggestellt, ohne dass nennenswerte Auswirkungen auf den Gaspreis oder gar die verfügbaren Gasimporte zu verzeichnen wären, - Fakten, die die völlige Fehleinschätzung der Gasmarktprognose der Frontier Economics bzgl. des Projekts Nord Stream 2 belegen.

Bezüglich des LNG Terminals Brunsbüttel stammt die Marktprognose von Frontier Economics vom 10. August 2018. Bei dem Prognosezeitraum bis 2030 ist jedem Laien erkennbar, dass es nicht nur aufgrund der neuen Förderungspolitik in der EU und der Bundesrepublik zur Erhöhung der Energieerzeugung durch erneuerbare Energie, sondern auch durch die wirtschaftlichen Folgen der Corona – Pandemie zu erheblichen und anhaltenden Verringerungen der Gasnachfrage kommen wird. Die Betreiber der LNG Terminals Wilhelmshaven und Brunsbüttel ziehen bereits ihre Konsequenzen (vgl. oben S. 14).

Schließlich geht die Bundesregierung selbst in ihrem am 15. Juni 2020 beschlossenen „Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan“, gestützt auf den Prognosen solider Marktforschungsinstitute, wie Prognos, ISI, GWS, iinas aus dem Jahr 2020, schon bis zum Jahre 2030 und erst recht danach ebenfalls von einer sinkenden Gasnachfrage aus.<sup>26</sup>

## 8. §28a Abs.3 EnWG und Sachverhaltsaufklärungspflicht der

---

<sup>26</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Integrierter Nationaler Energie- und Klimaplan, Tabelle B30, S.173.

## BNetzA

Nach §28a Abs. 3 Satz 1 EnWG hat der Antragsteller die Voraussetzungen für die Freistellung nach §28a Abs. 1 EnWG nachzuweisen. Die BNetzA entscheidet danach, ob diese Nachweise gelingen. Insofern bedeutet §28a Abs. 3 Satz 1 EnWG zwar eine Einschränkung des sonst im VwVfG geltenden Untersuchungsgrundsatz der Behörde nach § 24 VwVfG.<sup>27</sup> Aber bei einer auf die Tragfähigkeit des Nachweises der Antragstellerin begrenzten Entscheidungskompetenz der Behörde darf sie schlechterdings nicht ihre Entscheidung vornehmlich auf ein recht veraltetes parteinahes Gutachten der Antragstellerin stützen, erst recht, wenn es von einem Gutachter erstellt worden ist, dessen Fehlprognosen in anderen Verfahren öffentlich nicht unbekannt sind. Auch die anderen aufgeführten öffentlichen Informationen zur Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gasnachfrage kann die BNetzA bei ihrer Entscheidung nicht völlig ignorieren.

Nach allen hohen Regeln juristischer Auslegungskunst wird in der Genehmigung der unbestimmte Rechtsbegriff der Verbesserung des Wettbewerbs der Gasversorgung, als Voraussetzung einer Freistellung nach § 28a EnWG erörtert (7. BK BNetzA S.24ff.). Bezüglich des Begriffs der Versorgungssicherheit als weiterer Tatbestandsvoraussetzung unterbleibt diese Auslegung hingegen völlig.

## 9. Redundanzen zur Versorgungssicherheit

---

<sup>27</sup> Arndt, in: Hellermann/Hermes, §28a EnWG Rn.14.

Die BNetzA führt weiter aus:

„Zwar ist angesichts einer in der Vergangenheit zu beobachtenden relativ niedrigen Auslastung der nordwesteuropäischen LNG-Anlagen nicht sicher, ob ein entstehender zusätzlicher Bedarf tatsächlich über die LNG-Anlage Brunsbüttel gedeckt wird.....aber (es) kommt bei der Bewertung, ob die LNG-Anlage einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungssicherheit leistet nur darauf an, ob die Anlage die Möglichkeit eröffnet, eine ggf. entstehende Versorgungslücke zu entschärfen. Dies ist der Fall, da die LNG-Anlage Brunsbüttel angesichts eines prognostizierten leicht steigenden Importbedarfs den Import zusätzlicher Mengen an Gas unmittelbar nach Deutschland ermöglicht “(Beschluss, S.39).

Damit räumt die BNetzA selbst eine relativ niedrige Auslastung der nordwesteuropäischen LNG-Anlagen ein. Alleine aufgrund der nicht hinreichend überprüften Spekulationen über einen angeblich „leicht steigenden“ Gasimportbedarf und wegen einer dann „ggf. entstehenden Versorgungslücke“ führt die BNetzA einem schrankenlosen Betrieb eines LNG – Terminals das Wort, der – wie die BNetzA selbst eingesteht - gegenwärtig für den Gasimport gar nicht benötigt wird, und auch in Zukunft nicht, wovon die Betreiber der LNG-Terminals Wilhelmshaven und Brunsbüttel selbst ausgehen. Wenn 50% der Kapazitäten der LNG –Terminals in der EU 27 nicht genutzt werden, ist die Annahme einer „ggf. entstehenden Versorgungslücke“ wegen mangelnder LNG-Terminal- Infrastruktur eine pure Fiktion. Eine völlig unbegrenzte Vergabe von Betriebsgenehmigungen für den Gasimport über LNG-

Terminals – und das noch unter Freistellung von den in der EU geltenden Wettbewerbsregeln – und ohne dass es dafür einen Nachfragebedarf gibt, widerspricht ebenfalls einer umweltverträglichen Versorgungssicherheit i. S. des §28a Abs.1 EnWG

Bei ungenutzten Terminalkapazitäten in der EU 27 von 50% rechtfertigt auch die Notwendigkeit von Redundanzen für gelegentliche, kurzfristige Hochzeiten der Gasmachfrage nicht eine betriebliche Nutzung des LNG-Terminals für Gas. Jeder weiterer Betrieb einer Gasverarbeitungs- oder –transportinfrastruktur kann theoretisch durch eine Erweiterung des Infrastrukturangebots den Wettbewerb verbessern, aber nur wenn es eine hinreichende Nachfrage gibt. Auch diese rein theoretische Verbesserung des Wettbewerbs findet ihre Grenzen, wenn er einer umweltverträglichen Versorgungssicherheit i. S. des §28 a Abs. 1 EnWG widerspricht.

## 9. Ergebnis

Der das gesamte EnWG beherrschende Gesetzeszweck der Umweltverträglichkeit, wie er in §3 Ziff. 33 EnWG definiert wird, in den aber auch die Gesetzeszwecke des §1 Abs.1 und 2 EEG mit einfließen, bestimmt die Versorgungssicherheit mit. Wenn dieser überragenden Gesetzeszweck des EnWG gegen das nachrangigere Ziel des Wettbewerbs abgewogen wird anstatt die Umweltverträglichkeit gänzlich zu ignorieren, kann eine Freistellung gem. §28a Abs. 1 EnWG für einen LNG- Terminal zur Anlandung

und Weiterleitung von Fracking Gas nicht erfolgen, da sie einer umweltverträglichen Versorgungssicherheit nicht dient, sondern ihr schadet. Erst recht, wenn es für dieses Gasangebot keine Nachfrage gibt.

Der LNG-Terminal Brunsbüttel verbessert diese umweltverträgliche Versorgungssicherheit nicht, die Voraussetzung des §28a Abs.1 EnWG für eine Befreiung des Betriebs von den Wettbewerbsregeln der §§ 20 – 25 liegt nicht vor.

## **II. Die umweltrechtlichen Prinzipien der EU-<sup>28</sup> und des AEU-Verträge<sup>29</sup>**

### 1. Verweis aus dem EnWG

§1 Abs.3 EnWG lautet:

*„(3) Zweck dieses Gesetzes ist ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.“*

Leitlinie für Auslegung und Anwendung des EnWG ist danach neben

---

<sup>28</sup> Vertrag über die Europäische Union (EUV), Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012, C 326/13.

<sup>29</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Union (AEUV), Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012, C 326/47.

den in §1 Abs. 1 und 2 EnWG genannten Gesetzeszwecken und – zielen vor allem das Europarecht. Wie auch § 28a EnWG lediglich eine Umsetzung des Art. 36 Abs.6 der Richtlinie 2009/73/EG ist. Die EU – Kommission prüft bei ihrer Genehmigung dieser Freistellungsgenehmigung der BNetzA deren Vereinbarkeit mit Europarecht.

## 2. Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität nach Art. 3 EUV

Nach Art. 3 Abs.3 EUV errichtet die Union einen Binnenmarkt. Dabei

*„wirkt (sie) auf die **nachhaltige Entwicklung Europas** auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, **sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin.**“<sup>30</sup>*

Nach Artikel 3 Absatz 5 leistet die Union einen Beitrag zur **„globalen nachhaltigen Entwicklung“**.<sup>31</sup>

Bei allen Schwierigkeiten diese Prinzipien auf der EU-Verfassungsebene im Kontext des jeweiligen Einzelfalls bei der Anwendung nachrangiger Normen näher zu bestimmen, so ist auch hier auf der Ebene des Verfassungsrechts – genauso wie in den untergeordneten EU – Richtlinien, wie der „Gasrichtlinie“ 2009/73/EG – auf jeden Fall festzustellen, dass sie bei der

---

<sup>30</sup> Ebenda, C 326/17.

<sup>31</sup> Ebenda.

Auslegung des übrigen Vertrages nicht ignoriert werden dürfen.

### 3. Das Kohärenzgebot des Art. 7 AEUV

Sofern die oben aufgeführten Prinzipien der Nachhaltigkeit mit denen des Wettbewerbs in Konflikt geraten, sind sie nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszulegen.<sup>32</sup> Für den Fall, dass Ziele des EUV sich einander im Konflikt gegenüberstehen, verlangt der „Vertrag über die Arbeitsweise der Union“ Art. 7:

*„Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen und trägt dabei unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung ihren Zielen in ihrer **Gesamtheit** Rechnung.“<sup>33</sup>*

Dieses Kohärenzgebot soll mögliche Bedeutungsunterschiede zwischen den allgemeinen und besonderen Zielbestimmungen ausgleichen und gewährleisten, dass die einzelnen Maßnahmen – verabschiedete Gesetze und Rechtsakte in der EU - in den Verträgen EUV und AEUV konzeptionell aufeinander abgestimmt und nicht widersprüchlich ausgestaltet werden.<sup>34</sup> Die hier von der BNetzA vorgenommene Anwendung des auf Art. 36 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG beruhenden und ihn umsetzenden §28a Abs.1 EnWG verletzt dieses Kohärenzgebot des Art.7 AEUV, weil sie einseitig die Ziele des Art. 3 Abs.3 und Abs.5 EUV auf die Verwirklichung einer

---

<sup>32</sup> Holmes, Climate Change, Sustainability and Competition Law, Oxford Journal of Antitrust Enforcement (JAE) , 2020, 8, 354–405, (360).

<sup>33</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Union (AEUV), Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012, C 326/47, (53).

<sup>34</sup> von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Art. 7 AEUV, Rn.6.

„wettbewerblichen, sozialen Marktwirtschaft“, reduziert anstatt auch auf ein hohes Maßes an Umweltschutz und einer Verbesserung der Umweltqualität hinzuwirken und einen Beitrag zur globalen nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Die Umweltschutzziele werden vielmehr völlig ignoriert.

#### 4. Der Umweltschutz des Art.11 AEUV

Art. 11 AEUV führt diese Zielbestimmung noch einmal explizit aus:

„Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.“<sup>35</sup> Dessen Grundgedanke ist es, dass Umweltpolitik nicht als isolierter Politikbereich verstanden werden darf, sondern dass alle Politikbereiche der EU den Schutz der Umwelt ständig mit berücksichtigen, um diesen Schutz auf einem hohen Schutzniveau wirksam werden zu lassen.<sup>36</sup> Das gilt auch für die Regelungen zur Wettbewerbspolitik in der Richtlinie 2009/73/EG und dem EnWG.

#### 5. Die umweltpolitischen Ziele der EU nach Art. 191 Abs.1 AEUV

Auch verletzt diese Genehmigung das in Art. 191 Abs. 1 AEUV bestimmte Ziel:

„Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

---

<sup>35</sup> AEUV, a.a.O. C 326/53.

<sup>36</sup> Krämer, in: Groeben, von der/Schwarze/Hatje, 7. Aufl. 2015, AEUV Art. 11 Rn. 10.

- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;...<sup>37</sup>

Eine umsichtige Verwendung will ein vorsichtiges Gebrauchmachen von den Ressourcen erreichen, zu denen auch die fossilen Energieträger gehören. Die Freistellungsgenehmigung für einen LNG-Terminal- Betrieb, für dessen Gasimport mangels Nachfrage und für den wegen einer zu 50% ungenutzten Terminalinfrastruktur in der EU-27 überhaupt kein Bedarf besteht, ist ein eklatanter Verstoß des in Art. 191 Abs.1 AEUV formulierten Prinzips des **vorsichtigen** Gebrauchmachens von Gasressourcen.

## 6. Das Solidaritätsprinzip

Art. 194 Abs. 1 AEUV etabliert das Solidaritätsprinzip zwischen den Mitgliedstaaten und als weitere Zielvorgabe der europäischen Energiepolitik die Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen:

„(1) Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- c) Förderung der Energieeffizienz und von

---

<sup>37</sup> AEUV, a.a.O. C 326/132.

Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und...“<sup>38</sup>

In dem von der 7.BK BNetzA zitierten noch nicht rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union definiert der EuG den Grundsatz der Energiesolidarität allgemeine Verpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten, im Rahmen der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse Im Rahmen der Energiepolitik die Interessen der anderen Akteure zu berücksichtigen und im Konfliktfall abzuwägen.<sup>39</sup> Anders als die pauschale Feststellung seitens der BNetzA dieser Grundsatz sei nicht verletzt ist die Freistellungsgenehmigung für den derzeit einzigen in fortgeschrittener Planung befindlichen, deutschen LNG-Terminal Brunsbüttel ohne eine bestehende entsprechende Netztransportanbindung, nur damit auch auf dem Gebiet der Bundesrepublik ein LNG-Terminal entsteht, während gleichzeitig 50% der LNG-Terminal- Infrastruktur in der EU-27 nicht genutzt wird, eine rein nationale, flagrante Verletzung des Grundsatzes der europäischen Energiesolidarität. Als ob dieses Ausmaß ungenutzter bestehender europäischer LNG-Terminal-Infrastruktur nicht schon alleine eine Energieversorgungssicherheit zur Genüge gewährleistete.

7. Die umweltpolitischen Ziele der EU nach Art. 194 Abs.1 und Art. 216 Abs.2 AEUV i.v.m. dem Pariser Klimaschutzabkommen

Auch der Zielvorgabe der europäischen Energiepolitik die Förderung

---

<sup>38</sup> AEUV, a.a.O. C 326/134.

<sup>39</sup> Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG) vom 10.09.2019, Az. T-883/16, Rn. 67 ff., zit. nach: Beschluss 7.BK BNetzA, S.40.

der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen des Art. 194 Abs. 1 AEUV ist verletzt. Mit einer Geltungsdauer der Genehmigung von 25 Jahren und einem Betriebsbeginn spätestens in 2025 gilt diese Genehmigung für LNG bis zum Jahre 2050, einem Zeitpunkt, zu dem die EU Klimaneutralität durch eine entsprechende Reduktion von CO<sub>2</sub> Emissionen erreicht haben will.

Außerdem hat sich die EU gem. dem am 5. Oktober 2016 ratifizierten und am 4. November in Kraft getretenen Übereinkommen zum Klimaschutz von Paris, das über Art. 216 Abs.2 AEUV<sup>40</sup> die Union und die Mitgliedsstaaten bindendes Recht ist, sich zu dem langfristigen Ziel verpflichtet, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten zu begrenzen und zur Minderung der Risiken und Folgen des Klimawandels den Anstieg auf 1,5°C zu begrenzen vermindern würde.

Eine derartig lange Betriebsnutzung eines Fracking Gas importierenden LNG-Terminals für einen Gasbedarf, der nicht besteht, und durch eine LNG-Terminal-Infrastruktur, für die es ebenfalls keinen Bedarf gibt, fördert weder die Energieeffizienz noch trägt sie zu Energieeinsparungen oder zur Entwicklung neuer und

---

<sup>40</sup> "(1) Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte. (2) Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten.", AEUV, a.a.O. C 326/144.

erneuerbarer Energien bei. Sie verletzt die Verpflichtungen der EU – und der Bundesrepublik - aus dem Pariser Klimaschutzabkommen.

### 3. Ergebnis

Die Genehmigung der 7.BK BNetzA ist nicht nur mit §28a Abs.1 EnWG nicht vereinbar, sondern verletzt auch wesentliche umweltrechtliche Zielen und Prinzipien der EU- und AEU-Verträge. Sie ist auch mit dem Europarecht nicht vereinbar.